

17.06.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3717 vom 13. Mai 2020
der Abgeordneten Arndt Klocke und Horst Becker BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9321

Barrierefreiheit im Busverkehr

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) schreibt eine weitgehende Barrierefreiheit des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 verbindlich vor. Wörtlich heißt es in § 8 Absatz 3: „Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.“

Bis dahin sind es weniger als zwei Jahre, doch die meisten Infrastruktureinrichtungen der Öffentlichen Verkehre wie Haltestellen, Fahrzeuge und Bahnhöfe sind, wenn überhaupt, nur eingeschränkt für Menschen mit Behinderungen nutzbar. Von einer vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV ist NRW weit entfernt.

Der Busverkehr ist für viele Menschen vor allem außerhalb der großen Städte das einzige Mobilitätsangebot. Doch sowohl die Fahrzeuge als auch die Haltestellen sind in der Regel nicht barrierefrei zu nutzen. In kreisangehörigen Kommunen unter 80.000 Einwohner und entlang von Landes- und Bundesstraßen ist der Landesbetrieb Straßen.NRW für die Einrichtung der Haltestellen zuständig.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 3717 mit Schreiben vom 17. Juni 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht vor, bis zum 01. Januar 2022 über die jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Dies bedingt neben den Vorkehrungen im und am Fahrzeug auch eine barrierefreie Gestaltung der Haltestellen sowie der Zugänge zu den Haltestellen.

Die planungspflichtigen Aufgabenträger werden nach den entsprechenden Landesgesetzen festgelegt. In Nordrhein-Westfalen regelt § 8 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), dass die Kreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände Nahverkehrspläne aufzustellen haben, in denen auch die Herstellung der Barrierefreiheit aufgeführt sein muss.

Die Verantwortung zur Umsetzung der barrierefreien Ausgestaltung von Bushaltestellen innerorts liegt aufgrund der Baulastträgerschaft für Gehwege gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) unabhängig von der Einwohnerzahl grundsätzlich bei den Kommunen.

Nur die Verantwortung für die Bushaltestellenbuchten liegt gemäß § 7a Abs. 1 Satz 2 FStrG und § 16 Abs.1 Satz 2 StrWG NRW beim zuständigen Baulastträger.

Bei der Zuständigkeit für die Bushaltestellenbuchten handelt es sich um eine Ausnahme von der Regel, dass Mehrkosten für einen Straßenausbau über das regelmäßige Verkehrsbedürfnis hinaus stets vom Veranlasser zu tragen sind. Gesetzliche Ausnahmen sind restriktiv auszulegen. Das bedeutet, dass keine Verantwortung des Straßenbaulastträgers für die Ausstattung der Bushaltestelle selbst besteht. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen übernimmt aber nach entsprechender Initiierung durch den Aufgabenträger bei außerorts gelegenen Bushaltestellen eine barrierefreie Ausgestaltung der Bushaltestellenwartflächen und Zuwegungen, sofern "...anders die Sicherheit der Wartenden nicht gewährleistet werden kann". (Marschall, Kommentar FStrG, 6. Auflage, 2012, RN 7, zu § 7a)

Ergibt sich aufgrund der barrierefreien Umgestaltung einer Bushaltestelle unabhängig von der Lage eine erforderliche Anpassung der Bushaltestellenbucht, die in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen liegt, so nimmt dieser den Um- oder Ausbau der Bushaltestellenbucht wahr bzw. finanziert diesen durch entsprechend bereitgestellte Mittel.

1. Wie viele Bushaltestellen an Bundes- und Landstraßen im kreisangehörigen Raum (Kommunen unter 80.000) sind seit dem 1.1.2017 so umgebaut worden, dass sie barrierefrei sind?

Vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wurden im Zuge von Sanierungs- oder Neubauvorhaben 489 Bushaltestellen umgebaut.

- 2. Für welche Bushaltestellen im kreisangehörigen Raum (Kommunen unter 80.000) plant der Landesbetrieb die Umrüstung bis zum Ende dieses Jahres gemäß den Vorgaben des PBefG bezüglich der bis zum 1.1.2022 zu erreichenden Barrierefreiheit?**

Aufgrund der Zuständigkeit der Aufgabenträger für die Initiierung einer Umgestaltung von Haltestellen ist eine Bezifferung von zukünftigen Umbauten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen abschließend nicht möglich.

Der Landesbetrieb plant nach bisheriger Disposition bis zum 01. Januar 2022 den Umbau von 284 weiteren Bushaltestellen.

- 3. Wie viele Bushaltestellen im kreisangehörigen Raum (Kommunen unter 80.000) entsprechen zum Stand 30. April nicht den Vorgaben des PBefG bezüglich der zum 1.1.2022 zu erreichenden Barrierefreiheit?**

Die Beantwortung dieser Frage liegt aufgrund der Zuständigkeit für die hier maßgeblichen Nahverkehrspläne nicht im Aufgabenbereich der nordrhein-westfälischen Straßenbauverwaltung (siehe Vorbemerkung).

- 4. In wie vielen Fällen hat der Landesbetrieb Straßenbau zum Umbau von Bushaltestellen im kreisangehörigen Raum (Kommunen unter 80.000) zur Umrüstung gemäß den Vorgaben des PBefG bezüglich der zum 1.1.2022 zu erreichenden Barrierefreiheit mit Kommunen Planungsvereinbarungen zwecks Planung durch die jeweilige Kommune getroffen?**

Da Kommunen unabhängig von Ihrer Einwohnerzahl innerorts Baulasträger der Gehwege und somit für die Umgestaltung von Bushaltestellen zuständig sind, werden vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Planungsvereinbarungen nur in Einzelfällen geschlossen (vergleiche Vorbemerkung).

- 5. Wie begründet der Landesbetrieb eine möglicherweise beim ihm vorliegende Auffassung, dass für ihn Ausnahmen bezüglich der Vorgaben des PBefG vorliegen, die es ihm erlauben, die Bushaltestellen an Bundes- und Landstraßen im kreisangehörigen Raum (Kommunen unter 80.000) nicht gemäß den Vorgaben des PBefG bezüglich der zum 1.1.2022 zu erreichenden Barrierefreiheit umzubauen?**

Die Initiierung der barrierefreien Umgestaltung von Bushaltestellen obliegt gemäß Landesgesetz den Aufgabenträgern (siehe Vorbemerkung).